

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1999

Ausgegeben am 29. Dezember 1999

64. Stück

64. Verordnung: Festsetzung der Richtsätze in der Sozialhilfe; Änderung.

64.

Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Verordnung betreffend die Festsetzung der Richtsätze in der Sozialhilfe geändert wird

Auf Grund des § 13 des Wiener Sozialhilfegesetzes, LGBl. für Wien Nr. 11/1973, in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 38/1975, 21/1980, 17/1986, 7/1993, 50/1993 und 29/1997 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 27. Februar 1973, LGBl. für Wien Nr. 13/1973, betreffend die Festsetzung der Richtsätze in der Sozialhilfe, in der Fassung der Verordnung LGBl. für Wien Nr. 62/1998, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1. (1) Die Richtsätze für Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes werden mit folgenden monatlichen Beträgen festgesetzt:

1. für den Alleinunterstützten 5 142 S;
2. für den Hauptunterstützten 5 014 S;
3. für den Mitunterstützten
 - a) ohne Anspruch auf Familienbeihilfe 2 575 S,
 - b) mit Anspruch auf Familienbeihilfe 1 542 S.

(2) Die richtsatzmäßige Gesamtunterstützung einschließlich des Zuschlages gemäß § 4 darf in der Regel die entsprechenden für das Jahr 2000 gemäß § 293 ASVG festgelegten Mindestleistungen der Pensionsversicherung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht überschreiten.“

2. § 4 Abs. 2 lautet:

- „(2) Die Höhe des Zuschlages beträgt ab 1. Jänner 2000
1. für den Alleinunterstützten 2 858 S;
 2. für den Hauptunterstützten 3 825 S.“

3. § 4 Abs. 4 lautet:

- „(4) Als durchschnittlicher Mietbedarf gilt für das Jahr 2000 ein Betrag von 856 S monatlich.“

5. § 5 Abs. 3 lautet:

- „(3) In der Regel darf die Mietbeihilfe
- für eine Wohnungsgröße bis inkl. 50 m² einen Betrag von 3 193 S,
 - für eine Wohnungsgröße bis inkl. 70 m² einen Betrag von 3 381 S,
 - für eine Wohnungsgröße bis inkl. 90 m² einen Betrag von 3 689 S und
 - für eine Wohnungsgröße ab 90 m² einen Betrag von 3 996 S

nicht überschreiten.“

6. In § 5 Abs. 4 tritt an die Stelle des Betrages „840 S“ der Betrag „861 S“.

7. In § 6 Abs. 3 tritt an die Stelle des Betrages „1 004 S“ der Betrag „1 028 S“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung der Wiener Landesregierung, LGBl. für Wien Nr. 62/1998, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Häupl

Erhältlich im Druckschriftenverlag der Stadthauptkasse, 1010 Wien, Rathaus, Stiege 7, Hochparterre, und Stücke des laufenden Jahres per Bestellung und Verkauf ab Lager bei der Österreichischen Staatsdruckerei AG, 1239 Wien, Tenscherstraße 7, Telefon 797 89 Durchwahl 295, Fax 797 89 Durchwahl 442. Direktverkauf: Buchhandlung des Verlags Österreich, 1010 Wien, Wollzeile 16, Telefon 512 48 85, Verkaufspreis ATS 5,- (entspricht 0.36 EUR).

Druck der Print Media Austria AG (vormals Österreichische Staatsdruckerei AG)